

Friedhofsordnung für den Friedhof der Pfarre Penzing

Charakter des Friedhofs

§ 1. (1) Der Friedhof in Wien Penzing ist ein durch Gebete und Segnungen geweihter katholischer Friedhof und demnach zur Beerdigung der Leichen von Personen bestimmt, welche in kirchlicher Gemeinschaft verstorben sind. Die Beerdigung von Personen anderer christlicher Kirchen ist zulässig.

Darüber hinaus ist dieser Friedhof aber auch eine Stätte des persönlichen und religiösen Gedenkens, ein Ort der Ruhe und Besinnung.

(2) Der Friedhof ist während der im Schaukasten am Friedhof bekanntgegebenen Zeit für jedermann frei zugänglich.

Friedhofsverwaltung

§ 2. (1) Dieser Friedhof steht im Eigentum der römisch katholischen Pfarre Penzing. Die Eigentümervertretung dafür liegt beim Pfarrgemeinderat, der einen Ansprechpartner für alle Belange des Friedhofes bestimmt.

(2) Auskünfte in allen den Friedhof betreffenden Angelegenheiten werden in der Pfarrkanzlei, Einwanggasse 30, 1140 Wien erteilt.

Grabgattungen

§ 3. Es sind folgende Grabgattungen vorhanden:

- a) Erdgräber
- b) Grüfte

Benützungsrecht

§ 4. (1) Für das Benützungsrecht an Grabstellen ist eine Gebühr nach Tarif zu entrichten. Dieses Recht wird erst dann erworben, wenn die Gebühr zur Gänze entrichtet ist.

(2) Das Benützungsrecht erlischt nach dem im Tarif vorgesehenen Zeitraum, kann aber nach Ablauf erneuert werden.

(3) Voraussetzung für die Erneuerung des Nutzungsrechtes ist ein baulich und gärtnerisch ordnungsgemäßer Zustand der betreffenden Grabstelle, bzw. dass die Grabstellenausgestaltung den bestehenden Bestimmungen entspricht.

(4) Die Pfarre ist nicht verpflichtet, den Benützungsberechtigten einer Grabstelle vom bevorstehenden Ablauf in Kenntnis zu setzen.

Übergang des Benützungsrechtes

§ 5. (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstelle geht nach dem Tode des Benützungsberechtigten auf den Erben über.

(2) Sind mehrere Erben vorhanden, so sind sie verpflichtet, einen gemeinsamen Bevollmächtigten zur Ausübung des Benützungsrechtes zu bestellen und der Pfarre namhaft zu machen. Auf einen Erben allein geht das Benützungsrecht nur dann über, wenn die schriftlichen Zustimmungserklärungen aller übrigen Miterben der Pfarre vorgelegt werden.

Rechte des Benützungsberechtigten

§ 6. (1) Der Benützungsberechtigte kann in einer Grabstelle die zulässige Anzahl von Leichen und Urnen beisetzen lassen.

(2) Die Anbringung von Steineinfassungen und Gedenkzeichen (Kreuzen, Grabsteinen, Denkmälern) bedürfen einer schriftlichen Zustimmung der Pfarre. Eine solche Zustimmung ist ausgeschlossen, wenn die Gedenkzeichen dem Charakter als Pfarrfriedhof nicht entsprechen. Unbefugt Angebrachtes hat der Benützungsberechtigte auf seine Kosten zu entfernen.

(3) Steineinfassungen dürfen eine Breite von 12 cm nicht überschreiten.

(4) Die Anbringung von Grabdeckeln ist unzulässig.

Pflichten des Benützungsberechtigten und Folgen der Nichtbeachtung

§ 7. (1) Der Benützungsberechtigte ist verpflichtet, das Erdgrab innerhalb eines Jahres nach der Bestattung in ortsüblicher Weise gärtnerisch zu gestalten.

(2) Der Benützungsberechtigte ist verpflichtet, das Erdgrab dauernd zu pflegen. Auf die Grabstellen dürfen außer Rasen, Rasenersatzpflanzungen und jahreszeitlichen Wechselbepflanzungen nur kleinwüchsige, bis 0,70 m hoch wachsende Laub- und Nadelgehölze, gepflanzt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist verboten.

(3) Eine Bedeckung der Gräber mit nicht verrottbaren Materialien, wie Kunststoffmatten, Kies, Steine, Blähton oder mit Rindenhäcksel, Hackschnitzel u.ä., ist nicht gestattet. Eine gestalterische Verwendung von Kies oder Steinen bis zu 1/3 der Grabfläche ist erlaubt, wenn mindestens 2/3 der Grabfläche bepflanzt ist.

(4) Wird bei einem Erdgrab oder einer Gruft das Gedenkzeichen baufällig oder hat sich der Bauzustand einer Gruft derart verschlechtert, dass sie einzustürzen droht, so ist der Benützungsberechtigte verpflichtet, binnen dreier Monaten nach Aufforderung durch die Pfarre für die Instandsetzung zu sorgen.

(5) Kommt der Benützungsberechtigte den Verpflichtungen nach Abs.1 bis Abs.4 nicht nach, ist die Pfarre zur Ersatzvornahme berechtigt, deren Kosten der Benützungsberechtigte der Pfarre unverzüglich nach Vorschreibung zu ersetzen hat. Ist der Benützungsberechtigte nicht eruierbar oder zur Begleichung der Kosten der Ersatzvornahme nicht bereit, oder sieht die Pfarre aus berechtigten Gründen von der Ersatzvornahme ab, so endet das Benützungsrecht mit Ablauf der festgesetzten Frist

(6) Ist der Pfarre der Aufenthaltsort des Benützungsberechtigten unbekannt oder ist im Falle des Todes des Benützungsberechtigten der Pfarre kein Rechtsnachfolger namhaft gemacht worden, so genügt eine einmalige Aufforderung im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“.

(7) Der Benützungsberechtigte ist verpflichtet, kurzfristige Lagerungen von Erdmaterial, Grabplatten oder Geräten auf seiner Grabanlage, im Rahmen einer Bestattung in benachbarten Gräbern zu dulden.

(8) Die Pfarre ist berechtigt, bei Gefahr im Verzug geeignete Maßnahmen (z.B. Abtragung des Grabstelleninventars etc.) zur Beseitigung dieser Gefährdung, auch ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten, auf dessen Kosten zu veranlassen. Die Pfarre ist bei Beeinträchtigung der Rechte Dritter oder bei Gefährdung der Standsicherheit von Grabausstattungen berechtigt, Bäume oder Sträucher auch ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten auf dessen Kosten zu schneiden oder zu beseitigen.

Ausschluss der Haftung durch die Pfarre

§ 8. (1) Die Pfarre übernimmt keine wie immer geartete Haftung bei Missbrauch des Benützungsrechtes oder unberechtigter Inanspruchnahme und Instandhaltung der Gedenkzeichen, der Ausschmückungsgegenstände oder dergleichen.

(2) Die Pfarre haftet nicht für den Bestand der auf den Grabstellen befindlichen Gedenkzeichen, Bepflanzungen und sonstigen Grabausstattungen sowie nicht für Schäden, die durch Gedenkzeichen, Bepflanzungen und Grabausstattungen entstehen.

(3) Die Pfarre haftet nicht für durch Dritte entstandenen Schaden.

Gebühren

§ 9. Die jeweils geltenden Gebühren werden von der Pfarre festgelegt und sind als Anlage, die vom e. b. Ordinariat genehmigt ist, ein wesentlicher Bestandteil der Friedhofsordnung.

Sonstiges

§ 10. (1) Soweit im Vorstehenden nichts anders bestimmt ist, wird subsidiär die Bestattungsanlagenordnung der Friedhöfe Wien GmbH, in der jeweils geltenden Fassung angewendet.

(2) Diese Friedhofsordnung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch das e. b. Ordinariat Wien in Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung werden alle bisherigen Friedhofsordnungen außer Kraft gesetzt.

Stellvertreter des Vorsitzenden:
Johann Ladstätter

Pfarrer und Vorsitzender:
Christian Sieberer

Genehmigt vom erzbischöflichen Ordinariat
Wien, am 18.6.2013